



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_57 **JAHRGANG 48**
12. September 2019

Richtlinie über den Umgang mit Repräsentationsaufwendungen an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 12.09.2019

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV. NRW S. 806), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Richtlinie erlassen.

Inhalt

1. Einleitung
2. Repräsentationsaufwendungen
 - 2.1. Aufmerksamkeiten
 - 2.2. Maßvolle Bevorratung
 - 2.3. Bewirtung
 - 2.3.1. Definition
 - 2.3.2. Bewirtungsanlass
 - 2.3.3. Finanzierungsfähigkeit
 - 2.3.4. Unzulässige Finanzierungen
 - 2.3.5. Obergrenzen für die Finanzierung von Bewirtungsaufwendungen
 - 2.4. Bewirtungsrelevante Ausstattung von Einrichtungen der Bergischen Universität
 - 2.5. (Gast-)Geschenke und Streuartikel
 - 2.6. Dekoration von Veranstaltungsräumen und künstlerische/ musikalische Beiträge zu Repräsentationsveranstaltungen
3. Besondere Repräsentationsanlässe
 - 3.1. Absolventenabschlussfeiern und vergleichbare Veranstaltungen
 - 3.2. Wissenschaftliche Tagungen, Kongresse, Symposien, Workshops
 - 3.3. Präsentations-, Turnier- und Spitzensportveranstaltungen des Hochschulsports
4. Finanzierung und Abrechnung der Repräsentationsaufwendungen
 - 4.1. Finanzierung aus Zuschussmitteln
 - 4.2. Finanzierung aus Drittmitteln
 - 4.3. Abrechnung
5. Sonstiges, In-Kraft-Treten

1. Einleitung

Aufwendungen für Repräsentation und Bewirtung von Gästen gehören für eine Universität aufgrund ihrer dichten Kooperation mit zahlreichen externen Partnern zu den notwendigen Ausgaben. Für ihre Abrechnung und Finanzierung bietet das öffentliche Haushaltsrecht allerdings keine einfachen und leicht handhabbaren Verfahren. Öffentliche Einrichtungen unterliegen in besonderem Maße der kritischen Beobachtung durch die Öffentlichkeit und die Finanzkontrollbehörden. Dies gilt speziell für Repräsentations- und Bewirtungsaufwendungen. Eine Orientierung an der in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft üblichen Praxis der Kontaktpflege verbietet sich für maßgeblich aus Steuergeldern finanzierte öffentliche Einrichtungen. Oberster Maßstab muss der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sein. Daher muss jede Projektleitung, jede KostenstelleninhaberIn und jeder Kostenstelleninhaber vor Veranlassung von Repräsentationsaufwendungen prüfen, ob eine dienstliche Veranlassung und ein besonderer Grund zur Repräsentation überhaupt vorliegen. Der Grundsatz der Sparsamkeit gebietet es zudem, die Repräsentationsaufwendung im Hinblick z.B. auf Personenkreis, Angebot und Ablauf der Veranstaltung auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Die vorliegende Richtlinie soll allen betroffenen Budgetverantwortlichen der Bergischen Universität einen klaren Handlungsrahmen für diesen Bereich der Ausgaben zur Verfügung stellen.

Zur Vorbereitung von Veranstaltungen und bei Fragen zur Richtlinie können Sie sich jederzeit an das Dezernat 1 wenden.

2. Repräsentationsaufwendungen

2.1 Aufmerksamkeiten in geringem Umfang

Als Aufmerksamkeiten in geringem Umfang gelten das Reichen von Getränken sowie Genussmitteln (bei alkoholischen Getränken ist eine Genehmigung des Dekans einzuholen). Aufmerksamkeiten sind grundsätzlich übliche Gesten der Höflichkeit. Bei der Abgrenzung zwischen Aufmerksamkeiten und Bewirtung ist die Art und der Umfang der Verköstigung entscheidend. Während Kaffee, Tee, Gebäck oder ein kleiner Pausen-Snack (z.B. Brötchen, Kuchen, Fingerfood) als Aufmerksamkeit zählen, fällt eine vollwertige Mahlzeit unter Bewirtung. Eine Grenze in Höhe von ca. € 5,00 pro Person kann dabei hilfsweise herangezogen werden, wobei auch Mahlzeiten unter € 5,00 als vollwertig angesehen werden können und damit unter Bewirtung nach Ziffer 2.3 fallen können (bspw. Essen in der Mensa).

2.2 Maßvolle Bevorratung

Nicht unter Bewirtung fallen neben den unter 2.1 erläuterten Aufmerksamkeiten auch der Einkauf und die Lagerung von Kaffee, Tee, Mineralwasser oder Keksen auf Vorrat, wenn die Bevorratung maßvoll ist und der Verbrauch der Vorräte im Rahmen der üblichen Gesten der Höflichkeit erfolgt. Solche Aufwendungen können, sofern sie aus Kostenstellen des wirtschaftlichen Bereiches finanziert sind, höchstens zu 50 % als Betriebsausgabe dem wirtschaftlichen Bereich zugeordnet werden.

2.3 Bewirtung

2.3.1 Definition

Eine Bewirtung liegt regelmäßig dann vor, wenn Personen aus betrieblichem oder geschäftlichem Anlass beköstigt werden. Dabei handelt es sich um Aufwendungen für

- externe Bewirtung, z.B. Restaurantbesuche mit externen Gästen, oder
- Bewirtung im Rahmen von Empfängen/Veranstaltungen in der Bergischen Universität,

die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Bergischen Universität entstehen und einem dienstlichen Zweck dienen.

2.3.2 Bewirtungsanlass

Bewirtungsaufwendungen leiten sich aus § 3 HG NRW ab. Sie entstehen beispielsweise bei diesen Anlässen:

- a) bei der Einwerbung und zu Zwecken der Durchführung von Drittmittelprojekten, Kooperationen sowie bei Projekten ohne Drittmittelrelevanz
- b) bei der Internationalisierung, d.h. der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und sonstigen Forschungs- und Bildungseinrichtungen (Kooperationen) sowie im Rahmen von Wissens- und Technologietransfer,
- c) bei Alumni-Veranstaltungen (externe Bewirtung),
- d) bei Anlässen des akademischen Gemeinschaftslebens der Universität und der Fakultäten wie Senats- und Neujahrsempfänge, Hochschultage, Festkolloquien, Präsentations-, Turnier- und Spitzensportveranstaltungen des Hochschulsports, Antrittsvorlesungen,
- e) bei Akkreditierungs- und Auditverfahren (externe Bewirtung),
- f) bei akademischen Ehrungen (z.B. Preisverleihungen),
- g) bei Absolventenabschlussfeiern (s. hierzu weitere Hinweise in Abschnitt 3.1),
- h) bei zentral durch das Rektorat veranlassten Presse-, Öffentlichkeits- und Marketingveranstaltungen,
- i) bei Sitzungen der Hochschulgremien,
- j) bei besonderen Veranstaltungen der Universitätsleitung.

2.3.3 Finanzierungsfähigkeit

Finanzierungsfähig sind Bewirtungsaufwendungen grundsätzlich nur unter folgenden Bedingungen:

- a) Der Bewirtungsanlass ist eindeutig einem oder mehreren der oben benannten Repräsentationsanlässe zuzuordnen (bei angekündigten Veranstaltungen der Bergischen Universität ist der Abrechnung das Programm oder der Flyer beizufügen. Bei anderen Anlässen ist eine kurze Erläuterung beizufügen, z.B. Gespräch mit Vertretern des Unternehmens xy zu Möglichkeiten des Wissenstransfers bzw. der Drittmittelkooperation, usw.).
- b) Die Zahl der bewirteten externen Gäste muss größer sein als die der bewirteten Mitglieder bzw. Angehörigen der Bergischen Universität. Ausnahmen hiervon können z.B. sein:
 - Veranstaltungen zur Qualitätssicherung im Bereich der Lehre oder Forschung (z.B. Begutachtung/Akkreditierung zur Qualitätssicherung, strategische Workshops mit Externen). Hierzu ist im Vorfeld die Genehmigung der Dekanin oder des Dekans einzuholen.
 - Veranstaltungen zur strategischen Ausrichtung der Bergischen Universität oder der Fakultäten (z.B. Klausurtagungen). Hierzu ist im Vorfeld die Genehmigung des Rektorats einzuholen oder die Veranlassung durch das Rektorat erforderlich.

- Anlässe des akademischen Gemeinschaftslebens.
- c) Bewirtungsaufwendungen einer paritätisch besetzten und durchgeführten Veranstaltung sind nur mit besonderer Begründung erstattungsfähig.

2.3.4 Unzulässige Finanzierungen

Bewirtungsaufwendungen sind grundsätzlich nicht finanzierungsfähig, wenn

- a) es sich um Aufwendungen für Bewirtung und Beförderung bei Veranstaltungen rein oder überwiegend geselliger Art handelt, wie z.B. Betriebsausflüge, Weihnachts- und Geburtstagsfeiern sowie die Verabschiedung von Kolleginnen und Kollegen,
- b) es sich um hochschulinterne Besprechungen oder Sitzungen handelt (Arbeitsessen), es sei denn, Zeit und Dauer der Sitzung wären so bemessen (z.B. bis in die Abendstunden hinein), dass ein Imbiss gereicht werden muss,
- c) ein Gastvortragender / eine Gastvortragende bewirtet werden soll, der / die bereits ein Honorar, einschließlich Bewirtungsaufwendungen (Gesamtvergütung), für den Gastvortrag erhält,
- d) es sich um Gastprofessorinnen / Gastprofessoren oder Gastwissenschaftlerinnen / Gastwissenschaftler handelt,
- e) Angehörige der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bergischen Universität bewirtet werden,
- f) Begleitpersonen von Gästen bewirtet werden,
- g) es sich um Bewirtungsaufwendungen für die unter Ziffer 2.3.3 Buchstabe b) genannten Anlässe einzelner Lehrstühle handelt,
- h) es sich um verauslagtes Pfand handelt,
- i) es sich um Spirituosen handelt,
- j) es sich um alkoholische Getränke, wie Sekt, Wein oder Bier handelt, soweit diese über ein dem Anlass angemessenes Maß hinausgehen (ist durch den Dekan zu entscheiden und abzuzeichnen), oder
- k) es sich um Trinkgelder handelt.

Diese Bewirtungskosten können nicht von der Universität erstattet werden.

2.3.5 Obergrenzen für die Finanzierung von Bewirtungsaufwendungen

Folgende Brutto-Beträge können für die Bewirtung pro Teilnehmendem und Anlass einschließlich aller Nebenkosten maximal erstattet werden:

- | | |
|---------------------------|---------------|
| a) Essen, incl. Getränke | max. € 60,00, |
| b) Buffet, incl. Getränke | max. € 60,00. |

2.4 Bewirtungsrelevante Ausstattung von Einrichtungen der Bergischen Universität

Einrichtungen der Bergischen Universität sind Fakultäten, Dekanate, Fach- bzw. Arbeitsgruppen, Interdisziplinäre Zentren und Zentrale Einrichtungen.

Diese können so ausgestattet werden, dass eine angemessene Bewirtung von externen Gästen möglich ist, die den Zwecken der Aufgabenerfüllung nach § 3 HG NRW dient.

Unmittelbar im Zusammenhang mit der Bewirtung stehende Ausstattungen sind:

- die Beschaffung von Besteck, Geschirr und Kücheneinrichtungen,

- die Beschaffung von weiteren Geräten.

Für die Beschaffung von Besteck, Geschirr und Kücheneinrichtungen müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Es handelt sich um Ersatzbeschaffungen bei bereits vorhandenen oder von der Universität finanzierten Küchen bzw. Gegenständen im Rahmen des Bestandsschutzes,
- Es sind Besprechungsräume vorhanden, deren Auslastung eine Kücheneinrichtung rechtfertigt. Bei Neueinrichtung von Teeküchen ist eine ausführliche Begründung beizufügen und die Zustimmung der Dekanin/des Dekans einzuholen.

Neben einer entsprechenden Ausstattung mit üblichem Geschirr und Besteck können des Weiteren Geräte wie Kühlschränke und handelsübliche Kaffeemaschinen beschafft werden. Für handelsübliche Kaffeemaschinen gilt eine Obergrenze von 150,00 € brutto.

Alle weiteren Dinge sind als privat anzusehen und können nicht aus Mitteln der Bergischen Universität finanziert werden. Auch die Ausstattung mit Dekorationsmitteln wie z.B. Blumen und Gefäßen, Bildern etc. gehört zur individuellen Gestaltung und muss privat bezahlt werden.

2.5 (Gast-)Geschenke und Streuartikel

Geschenke (Blumensträuße, Weinflaschen, Pralinen, spezifische Werbeartikel der Bergischen Universität o.ä.) dürfen als kleine Geste an Gastvortragende, externe Referentinnen und Referenten oder im Rahmen von offiziellen Besuchsanlässen der Universitätsleitung oder der Fakultäten überreicht werden.

Für Geschenke gilt eine Obergrenze von € 35,00 brutto.

Geschenke an Bedienstete der Bergischen Universität sind ausschließlich bei besonderen Anlässen, wenn die Geschenke von der Universitätsleitung oder in ihrem Namen überreicht werden, bis zu einem Wert von € 35,00 brutto möglich.

Streuwerbeartikel wie z.B. Stifte und Notizblöcke, Weihnachts- und Glückwunschkarten, Tassen und Gebrauchsgegenstände mit entsprechendem Logo bzw. Schriftzug der Bergischen Universität (siehe Angebot des UniShops) dürfen in angemessenem Umfang finanziert werden, wenn dies der Aufgabenerfüllung nach § 3 HG NRW dienlich ist und nicht überwiegend für Bedienstete der Bergischen Universität bestimmt ist. Zudem ist darauf zu achten, dass hier eine Wertgrenze von € 10,00 pro Werbeartikel nicht überschritten wird.

Geschenke über € 10,00 sind mit 30 Prozent pauschal zu besteuern. Diese pauschale Lohnsteuer wird dem jeweiligen Kostenstelleninhaber (Schenker) zur Last gelegt und sollte entsprechend einkalkuliert werden. Rechnungen bezüglich Geschenke sind für die Verwaltung als solche kenntlich zu machen, damit eine pauschale Besteuerung gewährleistet werden kann. Bei fehlender Deklaration und entsprechender Nichtversteuerung haften die Kostenstelleninhaber.

Streuwerbeartikel (bis € 10,00) werden nicht der pauschalen Lohnversteuerung unterworfen, da diese als reine Werbemittel gesehen werden, die durch ihre breite Streuung viele Menschen erreichen und somit den Bekanntheitsgrad der Bergischen Universität steigern.

2.6 Dekoration von Veranstaltungsräumen und künstlerische/musikalische Beiträge zu Repräsentationsveranstaltungen

Der Aufwand für Dekoration und künstlerische/musikalische Beiträge sowie für besondere Aktivitäten bei offiziellen, hochschulweit oder auf Fakultätsebene durchgeführten Veranstaltungen der

Bergischen Universität wird nur durch das Rektorat oder die Fakultät festgelegt.

3 Besondere Repräsentationsanlässe

3.1 Absolventenabschlussfeiern und vergleichbare Veranstaltungen

Aufwendungen für Absolventenabschlussfeiern und vergleichbare Veranstaltungen, z.B. Promotionsabschlussfeiern, sind unter folgenden Rahmenbedingungen finanzierbar:

- a) In der Regel werden Absolventenabschlussfeiern im Rahmen des Universitätsballs durchgeführt. Separate Feierlichkeiten sind zentral durch das Rektorat oder die Fakultät/Fachgruppe/Abteilung durchzuführen, jedoch nicht durch einzelne Lehrstühle.
- b) Es werden maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr und Fakultät bzw. Fachgruppe/Abteilung finanziert.
- c) Die Obergrenze pro teilnehmendem Absolventen / Promovenden liegt bei maximal € 75,00 brutto. Mit dem Betrag sind sämtliche Kosten der Veranstaltung (Bewirtung aller Teilnehmenden, Anmietungen von Räumlichkeiten, Musikanlage) abzudecken. Weitere Kosten werden nicht anerkannt.

Für das zum Abschluss eines jeweiligen Semesters in der Fakultät Design und Kunst im Rahmen der curricularen Anforderungen für interessiertes Publikum (Besucher, Kooperationspartner, Studierende und Mitarbeiter der Bergischen Universität, Eltern) veranstaltete Showcase gelten die oben getroffenen Regelungen sowie die oben geregelten Obergrenzen pro teilnehmenden Studierenden entsprechend.

3.2 Wissenschaftliche Tagungen, Kongresse, Symposien, Workshops

Bitte kontaktieren Sie bereits im Planungsstadium der in diesem Abschnitt aufgeführten Aktivitäten das Dezernat 1.1.

Wissenschaftliche Tagungen, Kongresse, Symposien und Workshops sind grundsätzlich kosten deckend zu kalkulieren. Dies gilt speziell für Veranstaltungen, die neben den wissenschaftlichen Aktivitäten auch zusätzliche Programmpunkte wie z.B. gemeinsame Ausfahrten, Exkursionen, feierliche Abschlussabende usw. beinhalten. Die Kosten der Programmpunkte sollten insbesondere aus den Einnahmen der Teilnahmebeiträge gedeckt werden.

Die Obergrenzen aus Ziffer 2.3.5. greifen nicht bei vollständig durch Teilnehmerbeiträge ausfinanzierten wissenschaftlichen Tagungen, Kongressen, Symposien und Workshops. Eventuell vorhandene Deckungslücken sind durch Teilnehmerbeiträge zu finanzieren. Sollte dies nicht möglich sein, müssen andere Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Sponsoringmittel) herangezogen werden. In Fällen der Unterfinanzierung gelten die Obergrenzen aus Ziffer 2.3.5. uneingeschränkt.

Bei wissenschaftlichen Veranstaltungen, insbesondere Workshops, ohne umfangreiche Bewirtung und Rahmenprogramm ist lediglich eine Finanzierung von Aufmerksamkeiten in geringem Umfang gemäß Ziffer 2.1 möglich.

3.3 Präsentations-, Turnier- und Spitzensportveranstaltung des Hochschulsports

Präsentations-, Turnier- und Spitzensportveranstaltungen des Hochschulsports dienen der Förderung des Sports im Sinne des § 3 Absatz 5 HG NRW. Die Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltungen werden von ehrenamtlichen Helfern unterstützt. Teilnehmende Sportler der Veranstaltungen des Hochschulsports können je nach Veranstaltung Studierende und Beschäftigte

der Bergischen Universität sein.

Präsentations-, Turnier- und Spitzensportveranstaltungen des Hochschulsports sind grundsätzlich kostendeckend zu kalkulieren. Im Rahmen einer Tagesveranstaltung soll die Verpflegung (Kaffee, Tee, Mineralwässer, Säfte, Obst, kleiner Snack) der Turnierteilnehmer pro Teilnehmer und Verpflegungsfall € 5,00 nicht übersteigen. Die Obergrenze liegt in der Regel bei maximal € 15,00 brutto pro Tagesveranstaltung und Turnierteilnehmendem. Mit diesem Betrag sind sämtliche Kosten der Veranstaltung abzudecken. Weitere Kosten werden nicht anerkannt.

Unter Turnierteilnehmer fallen sowohl die teilnehmenden Sportler als auch ehrenamtlich Mitarbeitende, die die jeweilige Veranstaltung vorbereiten und unterstützend begleiten.

Für Gutscheine, die als Preise für eine Teilnahme ausgelobt und an Turnierteilnehmer ausgegeben werden, gilt eine Obergrenze bis € 5,00. Bei steuerpflichtigen Projekten/Veranstaltungen versteht sich diese Obergrenze als Nettobetrag, bei nicht steuerpflichtigen Projekten/Veranstaltungen als Bruttobetrag.

4 Finanzierung und Abrechnung der Repräsentationsaufwendungen

4.1 Finanzierung aus Zuschussmitteln

Die Fakultäten, Interdisziplinären Zentren mit eigenem Haushalt sowie die Zentralen Einrichtungen können bis maximal 0,2 Prozent ihres Personal- und Sachbudgets des Zuschusses (Jahresbudget ohne Vorjahresreste) für Zwecke der Repräsentation aufwenden. Dazu gehören Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Repräsentation gemäß den oben definierten Rahmenbedingungen. Die Mittel werden getrennt bewirtschaftet und jährlich einer separaten Kostenstelle zugewiesen.

Für das Institut für Bildungsforschung (IfB) wird wegen der Besonderheiten in der Budgetierung bis auf Weiteres als Repräsentationskostenbudget ein Festbetrag determiniert. Dieser beruht auf Erfahrungen aus den Vorjahren und genügt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit. Er wird außerhalb der Richtlinie zwischen dem Rektorat und dem IfB festgelegt.

Die Freigabe entsprechender Rechnungen erfolgt durch die Dekanin, den Dekan bzw. die geschäftsführende Direktorin/ den geschäftsführenden Direktor schriftlich.

Mit Abschluss des Haushaltsjahres übermittelt die jeweilige Organisationseinheit der zentralen Verwaltung – Dezernat 1.2 – eine entsprechende Aufstellung der Aufwendungen gegliedert nach den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Repräsentation. Entstehende Reste können übertragen werden, sofern für größere Veranstaltungen angespart werden soll. Dies ist innerhalb des Verwendungsnachweises anzugeben.

Dezernat 1.2 stellt die Zahlen zusammen und berichtet dem Rektorat jährlich.

4.2 Finanzierung aus Drittmitteln

Die Finanzierung von Repräsentations- bzw. Bewirtungsaufwendungen richtet sich in erster Linie nach den Vorgaben bzw. den vertraglich vereinbarten Regelungen der jeweiligen Drittmittelgeber.

Gibt es in den relevanten Bescheiden oder Vertragsunterlagen keine Regelungen zur Repräsentationsaufwendungen, treten die Regelungen der Richtlinie über Repräsentationsaufwendungen der Bergischen Universität in Kraft:

- a) Bei öffentlichen Geldgebern ist grundsätzlich keine Bewirtung vorgesehen. In jedem Fall haben die Vorgaben der öffentlichen Zuwendungsgeber Vorrang.
- b) Auf wirtschaftliche Projekte findet diese Bewirtungsrichtlinie Anwendung, soweit keine gesonderte vertragliche Regelung getroffen worden ist.
- c) Vorhandene, nicht zweckgebundene Drittmittel können entsprechend den nach § 3 HG NRW oben definierten Zwecken der Aufgabenerfüllung der Bergischen Universität im Rahmen der genannten Vorgaben eingesetzt werden.

Das Formular zur Mittelherkunft und -verwendung ist unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Einschätzung des jeweiligen Drittmittelprojekts sachgerecht auszufüllen und mit den übrigen Unterlagen einzureichen.

Mittel aus Kostenstellen, für die die Bergische Universität eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt hat (Spenden), dürfen für die Finanzierung von Repräsentationsaufwendungen sowie für übliche Gesten der Höflichkeit nicht herangezogen werden.

4.3 Abrechnung

Zur Erstattung der Bewirtungskosten sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Schriftliche Darlegung des Repräsentationsanlasses (bei angekündigten Veranstaltungen der Bergischen Universität ist das Programm/der Flyer beizufügen) mit Erläuterung der Notwendigkeit der Bewirtung.
- b) Namentliche Aufstellung des Teilnehmerkreises über eine Teilnehmerliste (Name, Firma oder Hochschule). Eine besondere Begründung ist erforderlich im Falle einer paritätisch mit externen Gästen und Mitgliedern bzw. Angehörigen der Universität besetzten und durchgeführten Veranstaltung.
- c) Unterlagen zur Auftragsvergabe.
- d) Eine detaillierte Bewirtungsrechnung.

Repräsentationsausgaben unter € 10,00, die über eine Auslagenerstattung abgerechnet werden sollen, sind aus wirtschaftlichen Gründen zu bündeln und erst ab dem Schwellenwert in Höhe von € 10,00 einzureichen.

Die zur Bewirtungserstattung erforderlichen Unterlagen sind einzureichen im:

- a) Dezernat 1.2 bei einer Finanzierung aus Zuschussmitteln,
- b) Dezernat 1.1 bei einer Finanzierung aus Drittmitteln.

5 Sonstiges, In-Kraft-Treten

- (1) Mit der Unterschrift der/des Kostenstellenverantwortlichen zur Erstattung von Repräsentationsaufwendungen wird gleichzeitig die Einhaltung der aktuellen Richtlinie über Repräsentationsaufwendungen der Bergischen Universität versichert.
- (2) Die hier getroffenen Regelungen sind für alle Einrichtungen der Bergischen Universität verbindlich. Ausnahmen können nur auf Antrag durch das Rektorat genehmigt werden.
- (3) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorates der Bergischen Universität Wuppertal vom 09.07.2019.

Wuppertal, den 12.09.2019

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch